Entwurf DISG für Vernehmlassungsversion

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: -

Geändert: 894 Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern, nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom beschliesst:

I.

Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) vom 19. März 2007¹ (Stand 1. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

Geltungsbereich und Zweck (Überschrift geändert)

² Es bezweckt die Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebots für die ambulante und stationäre Betreuung, Begleitung, Schulung und Förderung betreuungsbedürftiger Personen im Kanton Luzern unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ethik, der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Qualität. Angestrebt werden die gesellschaftliche Integration und die Selbstbestimmung der betreuungsbedürftigen Personen.

¹ SRL Nr. <u>894</u>

§ 1a (neu)

Grundsätze des Vollzugs

¹ Die Ressourcen, die Mitsprache sowie die Selbstbestimmung der betreuungsbedürftigen Personen sind beim Vollzug des Gesetzes so weit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (aufgehoben), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Begriffe (Überschrift geändert)

- ¹ Als soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes gelten die von der Kommission für soziale Einrichtungen anerkannten Einrichtungen, die Leistungen für betreuungsbedürftige Personen stationär oder ambulant erbringen:
- a. (geändert) sozial- und sonderpädagogische Angebote in Wohnstrukturen, Pflegefamilien und Herkunftsfamilien, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 25. Altersjahr betreuen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten, eingewiesen worden sind oder ambulante Leistungen bezogen haben,
- b. (geändert) Wohn- und Tagesstrukturangebote für erwachsene Personen mit Behinderungen,
- c. (geändert) Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich,
- d. (geändert) Sonderschulinternate,
- e. (neu) weitere Angebote gemäss der Zielsetzung nach § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes.

lter Als soziale Einrichtungen im Sinn des Gesetzes gelten auch solche, die Leistungen gemäss § 33a dieses Gesetzes erbringen.

² Einrichtungen und Bereiche von sozialen Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs für Erwachsene und Jugendliche gemäss der schweizerischen Strafgesetzgebung, Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen, die Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinn der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959² erbringen, und Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen nach dem Betreuungs- und Pflegegesetz vom 13. September 2010³ sowie Spitäler und andere medizinisch geleitete Einrichtungen sind nicht soziale Einrichtungen im Sinn dieses Gesetzes.

³ Als ambulant gelten Leistungen, die ausserhalb von betreuten Wohn-, Gruppen- oder Tagesstrukturen erbracht werden.

§ 5 Abs. 1, Abs. 2

¹ Der Regierungsrat

¹bis aufgehoben

² SR <u>831.20</u>

³ SRL Nr. <u>867</u>

- abis (neu) regelt durch Verordnung die weiteren Angebote nach § 2 Absatz 1e,
- ² Nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen
- b. (geändert) legt er die Kostenbeteiligungen der betreuungsbedürftigen Person respektive der gesetzlichen Vertretung im Kanton fest,
- c. (geändert) legt er unter Berücksichtigung der Besonderheiten der sozialen Einrichtungen die Grundsätze für die Ermittlung der Betriebskosten und der Leistungspauschalen sowie der Kostengutsprachen fest,

§ 7 Abs. 1, Abs. 2

- ¹ Die Kommission für soziale Einrichtungen
- d. (geändert) erstattet dem Regierungsrat und den Gemeinden jährlich Bericht,
- e. (geändert) nimmt Stellung zum Planungsbericht,
- f. (neu) führt die Liste nach § 15 Absatz 5.
- ² Sie nimmt nach Anhören der sozialen Einrichtungen und der betroffenen Organisationen Stellung
- c. (geändert) zu den Grundsätzen der Kostenbeteiligung der betreuungsbedürftigen Personen respektive der gesetzlichen Vertretungen im Kanton.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Der Regierungsrat erstellt alle vier Jahre einen Planungsbericht.
- ^{1bis} Der Bericht enthält insbesondere Aussagen zur
- Abschätzung des Bedarfs an ambulanter und stationärer Betreuung, Begleitung, Schulung und Förderung,
- b. Planung von Angeboten für stationäre und ambulante Leistungen,
- c. interkantonalen Zusammenarbeit und Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben.
- ² Die sozialen Einrichtungen und betroffenen Organisationen sind vorgängig anzuhören.

§ 9 Abs. 3 (neu)

³ Die zuständige kantonale Behörde kann Betriebsvergleiche durchführen, insbesondere zu den Kosten und der Qualität der Leistungserbringung. Sie darf das Ergebnis der Betriebsvergleiche veröffentlichen und kann Dritte mit der Durchführung von Betriebsvergleichen beauftragen.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kommission für soziale Einrichtungen erteilt geeigneten sozialen Einrichtungen zusammen mit der Anerkennung unter Berücksichtigung des Planungsberichtes einen mehrjährigen Leistungsauftrag. Weiterentwicklungen und Innovationen zur Erweiterung von Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmungsrechten der betreuungsbedürftigen Personen sind zu fördern.

- ² Der Leistungsauftrag umfasst den allgemeinen Auftrag, den Versorgungsauftrag mit den Kernfunktionen der sozialen Einrichtung und die weiteren Leistungen sowie die Verpflichtung der sozialen Einrichtungen, die Rechte der betreuungsbedürftigen Personen zu gewährleisten.
- ³ Die Trägerschaften der sozialen Einrichtungen tragen die Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrages.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)

- ¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit anerkannten sozialen Einrichtungen auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung über betreute Wohn- und Tagesstrukturangebote nach § 2 Absatz 1b sowie stationäre und ambulante Leistungen nach § 2 Absatz 1a, c und d ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden.
- ^{1bis} In der Leistungsvereinbarung werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen, die anrechenbaren Vollkostenpauschalen, die Kennzahlen sowie die Massnahmen zur Umsetzung der Selbstbestimmungsrechte der betreuungsbedürftigen Personen und der Qualitätssicherung vereinbart. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 1^{quater} (neu), Abs. 1^{quin-quies} (neu)

Pauschalen (Überschrift geändert)

- ¹ Für Leistungen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden in der Regel indikationsabhängige Vollkostenpauschalen je Leistungseinheit vereinbart und nach § 27 abgegolten.
- ^{1 bis} Die Vollkostenpauschale gemäss Absatz 1 für stationäre Leistungen zugunsten von erwachsenen Personen mit Behinderungen wird aufgrund des individuellen Betreuungsbedarfes abgestuft festgesetzt und die abgestufte Leistungspauschale direkt der anerkannten sozialen Einrichtung ausgerichtet.
- ^{1ter} Ambulante Leistungen anerkannter sozialer Einrichtungen zugunsten von erwachsenen Personen mit Behinderungen werden durch Kostengutsprache bewilligt und diese Beiträge an die betreuungsbedürftige Person ausgerichtet.
- ¹quater Bei besonderen Umständen können die Beiträge nach Absatz 1^{ter} direkt an die anerkannte soziale Einrichtung geleistet werden.
- ^{1quinquies} Die Kostengutsprachen nach Absatz 1^{ter} dürfen die Vollkostenpauschale eines vergleichbaren Aufenthaltes in einer anerkannten sozialen Einrichtung im Kanton Luzern nach Anrechnung der Kostenbeteiligung nicht überschreiten.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Fremd- und Eigenkapital (Überschrift geändert)

- ¹ Gewinne aus einzelnen Bereichen gemäss § 2 Absatz 1 sind bestimmungsgemäss den Schwankungsfonds dieser Bereiche zuzuweisen und dienen dem Ausgleich von Schwankungen in Belegung und Nettokosten oder der Weiterentwicklung von Angeboten in diesen Bereichen. Zweckgebundene Schwankungsfonds gehören zum Fremdkapital.
- ² Alle übrigen Betriebsgewinne von anerkannten sozialen Einrichtungen sind dem Eigenkapital zuzuweisen.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

- ¹ Mit der Anerkennung erhält die soziale Einrichtung einen Anspruch auf Leistungsabgeltung nach Massgabe dieses Gesetzes und hat sie die darin festgehaltenen Pflichten zu erfüllen
- ² Sie kann insbesondere zur Zusammenarbeit und Koordination und zur Aufnahme bestimmter Personen sowie zur Bereitstellung von Notfall- und von Ausbildungsplätzen verpflichtet werden.
- ³ Auf Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2bis (neu), Abs. 5 (neu)

- ¹ Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn für das Leistungsangebot der sozialen Einrichtung ein Bedarf besteht, ein Leistungsauftrag beschlussbereit vorliegt und die Sicherheit, das Wohlergehen sowie die Teilhabe der betreuungsbedürftigen Personen gewährleistet sind und die Aufsicht gemäss den Vorschriften des Bundes sichergestellt ist.
- a. aufgehoben
- b. aufgehoben
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. aufgehoben
- f. aufgehoben
- g. aufgehoben
- h. aufgehoben
- ^{1 bis} Insbesondere müssen eine dem Angebot angemessene Betreuung mit entsprechend qualifiziertem Fachpersonal sichergestellt und die dafür notwendige Infrastruktur vorhanden sein
- ² Die Anerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet sowie nur für Teilbereiche erteilt werden.
- ^{2bis} Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen durch Verordnung.

⁵ Die anerkannten sozialen Einrichtungen und die von ihnen zu erbringenden Leistungen werden in der Liste der sozialen Einrichtungen geführt und publiziert.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Der Eintritt einer betreuungsbedürftigen Person in eine anerkannte soziale Einrichtung erfolgt entweder aus ihrem freien Entschluss beziehungsweise dem Entscheid der gesetzlichen Vertretung (freiwilliger Eintritt) oder auf behördliche Anordnung (Einweisung).
- ^{1 bis} Zur Förderung einer bedarfsgerechten Vermittlung für erwachsene Personen mit Behinderungen bezeichnet der Regierungsrat eine fachlich unabhängige Abklärungs- und Beratungsstelle und regelt die Mitwirkungspflichten der anerkannten sozialen Einrichtungen und die Indikationsstellung. Die Betreuungsbedürftigkeit, die Fähigkeiten und Bedürfnisse sowie die Selbstbestimmung der Person sind soweit möglich zu berücksichtigen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.
- ² Das Verfahren beim Eintritt richtet sich nach den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und der Wirtschaftlichkeit. Das Kindswohl, die Menschenwürde und die Mitsprache der betreuungsbedürftigen Person sind zu achten. Bei der Beratung nach Absatz 1^{bis} werden den betreuungsbedürftigen Personen insbesondere auch Wahlmöglichkeiten zu ambulanten und stationären Angebote sowie Angeboten gemäss § 33a dieses Gesetzes aufgezeigt.
- ³ Zur Prüfung eines Kostenübernahmegesuchs muss in jedem Fall eine Indikation einer externen Fachstelle vorliegen. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Die betreuungsbedürftige Person und die anerkannte soziale Einrichtung regeln ihre Rechte und Pflichten in einem Vertrag. Die Vertragsbestimmungen sollen die Wahlfreiheit und selbstbestimmte Lebensführung der betreuungsbedürftigen Person gewährleisten.

§ 23 Abs. 5 (neu)

⁵ Für ambulante Leistungspauschalen nach § 12 Absatz 1^{ter} holt die betreuungsbedürftige Person eine Kostengutsprache ein. Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuständigkeit für die Einweisung von betreuungsbedürftigen Personen in anerkannte soziale Einrichtungen richtet sich nach den Bestimmungen des Kindesschutz-, des Erwachsenenschutz- oder des Schulrechts.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

- ¹ Die vereinbarten Vollkostenpauschalen der anerkannten sozialen Einrichtungen werden abgegolten mit
- b. (geändert) Kostenbeteiligungen,
- c. aufgehoben
- d. aufgehoben
- e. (neu) Leistungen Dritter.
- ³ Vorbehalten bleibt § 12 Absatz 1^{ter}.

§ 28 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

- ¹ Kanton und Gemeinden tragen gemeinsam, soweit sie nicht von anderen Kostenpflichtigen zu decken sind, je hälftig
- a. (geändert) die abgerechneten Leistungspauschalen,
- a^{bis}. (neu) die Beiträge für ambulante Leistungen an betreuungsbedürftige erwachsene Personen,
- ² Der Anteil der einzelnen Gemeinde berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern.

§ 29 Abs. 2 (neu)

² Im Einzelfall können auch Leistungen abgegolten werden für soziale Einrichtungen, die nicht dem interkantonalen Recht unterstehen.

§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

Kostenbeteiligung (Überschrift geändert)

- ¹ Die Kostenbeteiligung ist ein Beitrag an die Kosten für Leistungen zugunsten der betreuungsbedürftigen Person.
- ³ Sofern eine Behörde die Einweisung in eine anerkannte soziale Einrichtung anordnet, sichert sie der Einrichtung die Bezahlung der Kostenbeteiligung zu und erlässt eine Unterstützungsanzeige an das unterstützungspflichtige Gemeinwesen mit Kopie an das Gesundheits- und Sozialdepartement.
- ⁴ Die einweisende Behörde bezahlt der Einrichtung die Kostenbeteiligung, sofern es nicht von den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a–c oder Dritten direkt bezahlt wird.
- ⁵ Das unterstützungspflichtige Gemeinwesen erstattet der einweisenden Behörde die für die betreuungsbedürftige Person bezahlte Kostenbeteiligung und macht den Anspruch gegenüber den Kostenpflichtigen gemäss Absatz 2a–c unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geltend.
- ⁶ Der Regierungsrat legt die Höhe der Kostenbeteiligung nach Anhören der Kommission für soziale Einrichtungen durch Verordnung fest.

§ 32

aufgehoben

§ 32a (neu)

Abgeltung für Familienplatzierungsorganisationen

¹ Die Abgeltung von im Kanton Luzern anerkannten Familienplatzierungsorganisationen richtet sich bei inner- oder ausserkantonalen Platzierungen nach den Regeln dieses Gesetzes, wenn gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977⁴ der Unterstützungswohnsitz in einer Gemeinde des Kantons Luzern liegt.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 1bis (neu)

¹ Erwachsene Personen mit Behinderungen in anerkannten sozialen Einrichtungen tragen bei betreuten Wohnangeboten einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

^{1bis} Für die Mittagsbetreuung in einer Tagesstruktur wird für erwachsene Personen, die ausserhalb eines stationären Angebotes wohnen und einen qualifizierten Betreuungsbedarf aufweisen, eine Kostenbeteiligung erhoben.

§ 33a (neu)

Leistungen für selbständiges Wohnen und Tagesstrukturen

- ¹ Anstelle von anerkannten sozialen Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes können nicht anerkannte soziale Einrichtungen ambulante Leistungen für selbständiges Wohnen und Tagesstrukturen erbringen.
- ² Ambulante Leistungen von nicht anerkannten sozialen Einrichtungen für selbständiges Wohnen und Tagesstrukturen können durch Beiträge an die betreuungsbedürftige Person unter folgenden Bedingungen unterstützt werden:
- die betreuungsbedürftige Person f\u00e4llt unter das Bundesgesetz \u00fcber die Institutionen zur F\u00fcrderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006⁵ und bezieht Leistungen der Invalidenversicherung,
- b. der Bedarf ist ausgewiesen und die vorgesehenen Massnahmen sind geeignet,
- die Abgeltung eines vergleichbaren Aufenthaltes in einer anerkannten sozialen Einrichtung nach § 2 Absatz 1 werden analog § 12 Absatz 1^{quinquies} nicht überschritten.
- d. die betreuungsbedürftige Person nimmt alle ihr zustehenden Finanzierungsmöglichkeiten anderer Leistungsträger in Anspruch.
- ³ Die Leistungen nach Absatz 1 unterstehen nicht der Aufsicht und Kontrolle nach diesem Gesetz, sondern derjenigen nach dem jeweiligen Spezialgesetz.

⁴ SR 851.1

⁵ SR 831.26

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Er kann insbesondere für die Inanspruchnahme dieser Leistungen Karenzfristen bezüglich Wohnsitz im Kanton Luzern vorsehen.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

- ¹ Entscheide der zuständigen kantonalen Behörde können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gesundheits- und Sozialdepartement angefochten werden.
- ² Entscheide des Gesundheits- und Sozialdepartements können beim Kantonsgericht⁶ mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.

§ 36a (neu)

Hängige Geschäfte

¹ Die bei Inkraftreten dieses Gesetzes h\u00e4ngigen Gesuche f\u00fcr Verf\u00fcgungen oder Vertr\u00e4ge werden nach neuem Recht beurteilt.

§ 36b (neu)

Verwendung von Rücklagen

¹ Von den Einrichtungen bereits gebildete Rücklagen nach bisherigem § 13 bleiben bestehen und werden bei ungenügender Deckung durch den Schwankungsfonds nach neuem § 13 Absatz 1 für die Verrechnung von Verlusten herangezogen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁶ Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum bzw. der Volksabstimmung.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner